

# **Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Eichstätt“**

**vom 10.08.2005**

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert am 07.08.2003 (GVBl S. 497) erlässt die Große Kreisstadt Eichstätt folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Festlegung des Sanierungsgebietes**

- (1) Zur Behebung städtebaulicher Missstände im Bereich der "Altstadt Eichstätt", für deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, wird das in Abs. 2 näher bezeichnete Gebiet als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt.
- (2) Als förmliches Sanierungsgebiet wird die Altstadt der Großen Kreisstadt Eichstätt festgelegt. Das Sanierungsgebiet ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan.
- (3) Der Plan mit den Grenzen des Sanierungsgebietes ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der §§ 152 - 156 a BauGB (besondere sanierungsrechtliche Vorschriften) wird ausgeschlossen.

## **§ 3**

### **Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Tei- lungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

## **§ 4 Besondere Bestimmungen**

Alle im Sanierungsgebiet liegenden früheren Sanierungssatzungen verlieren mit Rechtskraft der neuen Satzung ihre Gültigkeit.

## **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichstätt, den 10.08.2005

Dr. Josef Schmidramsl  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fälle der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.

Mit der städtebaulichen Planung wurde das Architekturbüro von Angerer, München, beauftragt. Dort und im Stadtbauamt, Herr Schütte oder Frau Miebling, erhalten Betroffene und Interessierte weitere Auskünfte.

---

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 32 vom 12.08.2005 veröffentlicht.